

Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle im begleiteten Umgang

von Uli Alberstötter

Uli Alberstötter beschäftigt sich seit Jahren mit Eltern-Paaren, die „Krieg“ gegeneinander führen. Dies hat zu einer Reihe von Überlegungen geführt im Hinblick auf eine andere Wahrnehmung und einen anderen Umgang mit hocheskalierten Elternkonflikten, die über herkömmliche Konzepte von Beratung und Therapie hinausweisen. Ein 3-stufiges Eskalationsmodell zur Einschätzung der Intensität und Ausweitung des Konflikts bildet den Kern der systemischen Konfliktdiagnose. Im elterlichen „Kriegszustand“ plädiert er für eine „selbstbewusste“ Ausübung von Kontrolle und Grenzsetzung. Der Autor führt seit langem Seminare zum Thema durch und wird im Programm 2005 ein Training im praxisinstitut anbieten.

Ein 3-stufiges Modell für eskalierte Elternkonflikte

In der Arbeit mit hochstrittigen Eltern habe ich häufig erlebt, was es heißt, mit seinem beraterischen Latein am Ende zu sein. Zwischen dem Hocheskalierten Konfliktniveau dieser Eltern und meinem naiven Verständnis von zwischenmenschlichen Spannungen und deren Bearbeitung mittels Beratung/Therapie lag eine unüberbrückbare Kluft. Auf der Suche nach passenden Grundhaltungen, Theorien und Methoden erwiesen sich die Überlegungen von Fritz Glasl als hilfreicher Anstoß. In der Folge entstand ein 3-stufiges Eskalationsmodell, das von einer vorübergehenden Verhärtung der Streitparteien bis hin zur beabsichtigten seelisch-körperlichen Vernichtung des Gegners reicht.

Stufe 1: Vorübergehendes gegeneinander gerichtetes Reden und Tun

Die Dynamik auf dieser Stufe lässt sich beschreiben durch eine zeitweilige Verhärtung. Es kommt zu einer vorübergehenden Polarisierung im Denken („schwarz-weiß-Denken“), zu verbalen Angriffen und Schuldzuweisungen. Mit quasi-rationalen Argumenten wird intellektueller Druck auf die andere Partei ausgeübt. Wo solches „logisches Reden“ nichts mehr nützt, lässt man/frau gern Taten sprechen. Der Vater bringt z.B. das Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück. Die Mutter sanktioniert die Verspätung des Vaters beim nächsten Umgangskontakt mit einem kühlen Empfang und der „Bitte“, künftig an der Tür zu warten. Es fällt jedoch auf, dass Eltern auf dieser Konfliktstufe (noch) über eine Reihe von Problemlösungsmustern verfügen, die deeskalierend wirken. Drei solche stabilisierenden Muster sind:

- das „Wissen“ beider Eltern darum, wie wichtig es ist, dass Kinder zu beiden Eltern eine gute Beziehung entwickeln (beidseitige Elternbeziehung des Kindes)
- das „Wohl des Kindes“, das bei allen Differenzen häufig Eltern davor bewahrt, die Durchsetzung von konfliktträchtigen Eigeninteressen zurückzustellen.
- die Trennung von „Paar- und Elternebene“ ist im Denken auf dieser Stufe noch fest verankert.

Wenn derartige Konzepte keinen Widerhall (mehr) finden, ist dies ein wichtiger diagnostischer Hinweis für das Ausmaß der Eskalation.

Stufe 2: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes

Der Konflikt nimmt auf dieser Stufe deutlich an Schärfe zu und weitet sich energetisch und im Hinblick auf die Zahl der „infizierten“ Personen aus. Auf der Ebene der psychologischen Konstruktion des Anderen finden sich folgende Elemente: Häufig wird das Bild einer schlagartigen Persönlichkeitsveränderung nach einem bestimmten Ereignis gezeichnet. „Ab da war er nur noch böse“. Oft werden auch Mythen gebildet von der

eigentlich immer schon bestehenden Bösartigkeit des Ex-Partners im Kontrast zum eigenen guten und vom anderen ausgebeuteten Ich. Der eigenen Opferrolle wird die des böswilligen Täters gegenübergestellt. Zweites wesentliches Merkmal dieser Stufe ist, dass andere Personen aktiv in den Konflikt einbezogen werden. Aus der Sicht eines professionellen Dritten wäre es ein Kunstfehler anzunehmen, dass man es in diesem Stadium noch mit zwei Individuen, zwei „Spielern“ zu tun hat. Vielmehr sind es zwei komplexe Kraftfelder, die gegeneinander wirken.

**Stufe 3:
"Beziehungskrieg - der Kampf um jeden Preis"**

Es entwickeln sich extreme Gefühle der Verzweiflung und des Hasses. Diese sind oft verbunden mit einer körperlich empfundenen Ablehnung bis hin zu einem Ekel gegenüber dem Gegner. Die atmosphärische Vergiftung führt häufig dazu, dass direkte Begegnungen vermieden werden. Wer mit Eltern auf dieser Eskalationsstufe zu tun hat, stößt immer wieder auf die Weigerung, gemeinsam mit dem anderen in einem Raum zu sein. Auf der sprachlichen

Ebene findet diese radikale Distanzierung manchmal ihren Ausdruck darin, dass über den/die Ex-PartnerIn und Vater bzw. Mutter des gemeinsamen Kindes als „Herr X“ bzw. „Frau Y“ gesprochen wird. Jeder Hinweis auf Intimität und Nähe zum anderen in der Vergangenheit soll offenbar ausgelöscht werden. Das passive Schutzbedürfnis durch Kontaktvermeidung, Distanz und Leugnung geht einher mit einem tiefen Bedürfnis nach Rache und aktiver Destruktion. Der Übergang zur „aktiven Negation“ markiert den Eintritt in den Zustand des Krieges. Dem Gegner werden unmenschliche Züge zugeschrieben, die letztlich auch seine psychische, physische und materielle Vernichtung moralisch rechtfertigen. Verleumdungen und Verdächtigungen wie die des sexuellen Missbrauchs, der geplanten Kindesentführung, der ausgeübten Gewalt und pathologisierende Etiketten zielen auf die Existenz des Gegners. Diese 4 Beschreibungen sind - unabhängig davon, ob sie „wahr“ oder "nur" Behauptungen sind - immer ein deutlicher Hinweis darauf, dass ein "Kampf um jeden Preis" im Gange ist. Professionelle Dritte werden häufig „eingeladen“, die Vorwürfe fachlich zu untermauern. Gutachten und Gegengutachten sind strategische Mittel in einem Krieg, der längst zum Selbstläufer geworden ist. Die Schädigung des Gegners wird zunehmend wichtiger als der eigene Nutzen. „Gut ist, was schlecht für ihn/sie ist“ wird zur Handlungsmaxime der Kriegsgegner. Der Kampf wird jetzt ohne Rücksicht auf beteiligte Dritte geführt. Sie werden zur Vasallentreue verpflichtet. Insbesondere sind es die Kinder, die als Spielfiguren verwendet werden. Sie werden instrumentalisiert, ihre Interessen, Bedürfnisse und ihr (Schmerz) Erleben können von den "Kriegsparteien" nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden.

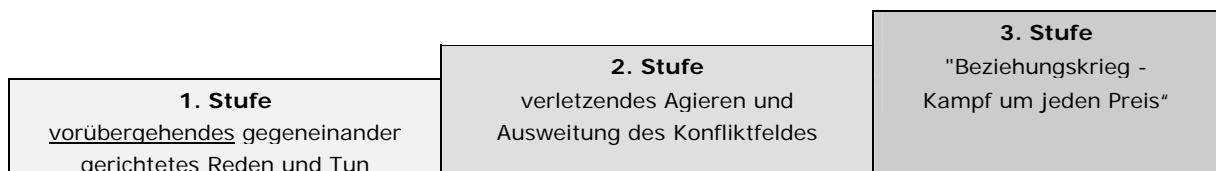


Abbildung 1: das dreistufige Eskalationsmodell

Vertrag, Schlichtung und Kontrolle - drei Denk- und Handlungsorientierungen in fortgeschrittenen Eskalationsprozessen

Parallel zur Entwicklung des 3-stufigen Eskalationsmodells zur Einschätzung eskalierender Konflikte stellte sich die pragmatische Frage nach einem angemessenen professionellen Handeln. Für die erste Eskalationsstufe fällt die Antwort auf die Frage nach dem passenden Tun leicht. Die Mittel der (systemischen) Beratung sind offensichtlich passend genug, um Klärungsprozesse und Veränderungen im Hinblick auf strittige Umgangsfragen anzustoßen bzw. zu verstärken.

Vertrag auf Gegenseitigkeit - gibst du mir, geb ich dir

Trotz der zunehmenden Erhitzung und Ausweitung des Konfliktfeldes auf der zweiten Eskalationsstufe ist Kooperation oft noch möglich. Ziel von Verhandlungen ist das Zustandekommen eines Sozialvertrages, dessen Kernpunkt das Prinzip der Gegenseitigkeit ausmacht. Deeskalation kann nur geschehen, wenn es gelingt, die Logik des destruktiven „wie du mir, so ich dir“ im konstruktiven Sinne für beiderseitig „profitable Geschäfte auf Gegenseitigkeit“ zu nützen. Verträge bei fortgeschrittenen Eskalationen haben nur dann Aussicht auf eine beidseitige Selbstbindung, wenn beide Seiten einen Gewinn durch den Vertrag haben. Die Logik eines kooperativen „gibst du mir, geb ich dir“ kann über verschiedene Bilder, Redensarten und Geschichten angeboten werden. Je nach dem weltanschaulichen Hintergrund der Streitparteien ist es deshalb sinnvoll, diese Gedanken von ausgleichender Gerechtigkeit und beidseitigem Gewinn in der „passenden“ Sprache anzusprechen. Der Vertragsgedanke, der einen Gewinn für beide Seiten verspricht, wird von Streitpaaren häufig als hilfreiches Werkzeug angenommen. Vermutlich findet er auch deshalb häufig Akzeptanz, weil er leicht an die ökonomische Rationalität des (modernen) Menschen ankoppelt. Aber auch dem älteren Bild vom „Geben und Nehmen“ liegt die Idee der Verrechnung und der Ausgewogenheit zugrunde.

Im folgenden ein Beispiel für die deeskalierende Wirkung eines für beide Seiten lohnenden Vertrages: Herr H. hatte im Vorfeld eines begleiteten Umgangs - zu einer Zeit, in der keine Umgangsregelung bestand - immer wieder durch sein spontanes Auftauchen an der Wohnung seiner Ex-Frau für Aufregung gesorgt. Jedes mal wenn er seine Tochter sehen wollte und seine Ex-Frau ihn abgewiesen hatte, war es zu verbalen Auseinandersetzungen, Drohungen und handgreiflichen "Ausrastern" gekommen. Weil mehrere Versuche einer einvernehmlichen Umgangsregelung gescheitert waren, hatte das Familiengericht in seinem Beschluss einen begleiteten Umgang im 3-wöchigen Turnus festgelegt. In einem gemeinsamen Gespräch mit den Eltern und der Vertreterin des Jugendamtes zur Vorbereitung des begleiteten Umgangs argwöhnte Frau H., dass sich ihr Ex-Mann nicht an die 3-Wochen-Regelung halten, weiter spontan auftauchen und "Stunk machen" würde. Auf Nachfrage wurde deutlich, dass Herr H. vor allem kurz vor großen Festtagen unter großen Druck geraten war. Er habe nur seine Tochter sehen und ihr seine Geschenke persönlich geben wollen. Es kam zu einer schriftlich fixierten Vereinbarung mit folgenden Inhalten. In den ersten 3 Monaten sollte es bei der gerichtlich festgesetzten 3-Wochen-Regelung bleiben. Für den Fall, dass es Herrn H. gelingen sollte, seine "Spontanbesuche" in den 3 Monaten zu unterlassen und seine Ex-Frau in Ruhe zu lassen, wurde für eine 2. Phase vereinbart, zu den 3-wöchigen begleiteten Umgangsterminen zusätzlich unbegleitete Treffen mit der Tochter einzurichten. Der verständliche Wunsch von Frau H. nach Ruhe vor seiner "Verfolgung" konnte in diesem Vertrag mit dem ebenso verständlichen Bedürfnis von Herrn H., seine Tochter öfter und vor allem an diesen besonderen Tagen sehen zu wollen, vermittelt werden.

Neben der Beidseitigkeit der Gewinne als Kern des Vertrages spielen weitere Elemente eine wichtige unterstützende Rolle im Vertragsprozess. Die schriftliche Fixierung, das Beisein von Zeugen, die Bekräftigung des Vertragsabschlusses durch ein Ritual, das spätere immer-wieder-daran-erinnern an den (gemeinsam) erarbeiteten Vertrag sowie

Lob für vertragskonformes Verhalten stärken die Mitwirkung. Bewältigungsfragen ("wie haben Sie das geschafft?") fördern die Selbstzuschreibung dieser Leistung. Ein weiteres wichtiges methodisches Werkzeug zur Absicherung von vertragsgemäßem Handeln ist die Arbeit mit dem „Schatten der Zukunft“. Dabei geht es um eine Konfrontation mit Verhaltensweisen, die den Vertrag gefährden könnten. Im Mittelpunkt stehen plastische Gefahrenbilder, die mittels (Verschlimmerungs)Fragen der folgenden Art ausgeleuchtet werden. „Was müssten Sie tun, damit das dünne Eis, auf dem Sie sich zurzeit bewegen, wieder bricht?“ Nicht selten führt dieser Weg, die Folgeschäden für künftiges nicht-kooperativen Verhaltens bewusst zu machen, zu einem heilsamen Schock und damit zu einer verbesserten Eigenkontrolle.

Schlichtung – wenn sich zwei (endlos) streiten... machen Dritte einen Plan

In der Eskalationsspirale scheint es einen point of no return zu geben. Ist dieser erreicht, dann sind Verträge auf Gegenseitigkeit nicht mehr möglich. Jetzt ist der Schlichter am Zug, der den Parteien seinen eigenen Schlichtungsentwurf vorlegt. Dieser hat zwei wesentliche Funktionen. Er soll a) die noch vorhandenen Übereinstimmungsreste sichern sowie b) Gewinne und Verluste möglichst so verteilen, dass dies von beiden Parteien als "fair" angesehen werden kann. Wenn auch die inhaltlichen Annäherungen in Hocheskalierten Prozessen gegen Null gehen, so sind sie doch nie ganz auf Null. Selbst im heißen Zustand gibt es inhaltliche Bereiche, in denen noch kleinste gemeinsame Nenner existieren. Durch die schriftliche Benennung von Übereinstimmungen und Gemeinsamkeiten werden positive Fakten geschaffen. Wie der Vertrag ist das Schlichtungsprinzip getragen von dem Gedanken einer beidseitigen Verteilung von Gewinn und Verlust, von Nutzen und Kosten, von Sieg und Niederlage. Der Schlichtungsentwurf konfrontiert die digitale „Alles-oder-Nichts“- und „Entweder-oder“-Logik der Konfliktparteien mit dem Prinzip des „sowohl-als-auch“. Manches in der vom Schlichter angerichteten „Mahlzeit“ wird bitter, anderes dafür süß schmecken. Dieses Verständnis von Schlichtung mit der Vorlage eines eigenen Schlichtungsentwurfs im Falle des Scheiterns von Verhandlungen unterscheidet sich von dem der Mediation. Diese setzt darauf, dass die Konflikt-Parteien eigene Entscheidungen miteinander entwickeln und beschließen. Ein zweiter wesentlicher Unterschied besteht darin, dass der Schlichter bei einer Nichtannahme dem Vertreter der Beschlussfassenden Instanz (Familienrichter) den Schlichtungsentwurf für eine Verwertung zur Verfügung stellt. Warum? Gerade bei einem erneuten „Waffengang“ vor Gericht nach einer „erfolglosen“ außergerichtlichen Schlichtung entsteht leicht – sowohl für die Kontrahenten als auch für die RichterIn - die Suggestion des totalen Scheiterns und der völligen Nichtübereinstimmung. Dieser Eindruck ignoriert freilich die o.e. kleinen Übereinstimmungsreste sowie die in den vorangehenden (Vertrags)Verhandlungen erzielten Annäherungen und erfolgreichen kleinen "Geschäfte auf Gegenseitigkeit". Der schriftliche Schlichtungsentwurf kann helfen, positive Tatsachen, kleinste gemeinsame Nenner und konstruktive Zwischenergebnisse zu sichern, die in der negativen Problemhypnose aller Beteiligten untergehen würden.

Hilfe und Kontrolle - 4 Formen der Grenzsetzung (im "begleiteten Umgang")

In der Logik des vorgestellten 3-stufigen Modells markiert spätestens die 3. Stufe ("Beziehungskrieg") einen Übergang vom Vertrauen in die Selbstorganisation des Elternsystems und den dazugehörigen Hilfen hin zu Eingriffen in die Elternautonomie durch staatliche Organe (Familiengericht, Jugendamt) im Rahmen ihrer "Wächteramtsfunktion". Während der Kontext "Hilfe" die Eigenverantwortung des Klienten für sein Leben sowie seine Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation voraussetzt, ist der Kontext "Kontrolle" dadurch bestimmt, dass Dritte diese Verantwortung (teilweise) entziehen bzw. übernehmen und bestimmte Maßnahmen gegebenenfalls ohne Kooperation oder im Extremfall sogar gegen den Willen des Klienten durchsetzen. Wenn ich die Kontrollebene und damit die Wichtigkeit von Regeln, Grenzsetzungen und Sanktionen bei Hocheskalierten Konflikten betone, so heißt das nicht, dass sie die einzig bedeutsame ist. Sie muss selbstverständlich in einem lebendigen Zusammenhang mit den Hilfe-Angeboten an die Eltern stehen, aber sie

braucht aufgrund des "Kriegszustandes", in dem die "Gesetze" minimaler fairer Kooperation mit Füßen getreten werden, eine besondere Beachtung. Fehlende oder unklare Regeln, ausbleibende Begrenzungen laden zu weiteren Grenzüberschreitungen ein. Im Folgenden stelle ich 4 wesentliche Formen der Grenzsetzung vor.

Einschätzung des Veränderungs-optimismus	Schriftliche Fixierung	Vertragsabschluss-Ritual	Bewältigungsfragen
	Vertrag auf Gegenseitigkeit - beidseitige Gewinne		Wiederholtes Erinnern an den Vertrag
	Zeugen	Arbeit mit dem "Schatten"	Lob für vertragskonformes Verhalten

Abb.2: Elemente im Vertragsprozess

Allgemeine institutionelle Grundregeln als Grenzsetzung

Gerade wenn eine Einrichtung (wie z.B. eine Beratungsstelle) von Klienten sowie kooperierenden Personen und Institutionen in erster Linie mit dem Kontext "Hilfe" identifiziert wird, halte ich einen offenen Umgang mit der Kontrollfunktion für besonders wichtig. Um z.B. den Kontrollauftrag als einen wesentlichen Teil des begleiteten Umgangs deutlich zu machen, gebe ich Eltern im Erstgespräch ein Blatt mit 10 Basis-Regeln. Sie sollen wissen, woran sie sind, und welche Erwartungen wir an sie haben. Die Regeln betreffen die Pünktlichkeit, die rechtzeitige Information über Terminänderungen, den schwierigen Punkt der negativen Beeinflussung des Kindes gegen den anderen Elternteil, das Ausfragen des Kindes über die neue Lebenssituation beim anderen Elternteil, das Thema Geschenke sowie unsere Position bei angedrohter oder tatsächlich ausgeübter Gewalt. Die Regeln haben die Funktion von Warnschildern. Trotzdem sollte man sich - wie bei allen einseitig definierten Regeln - über ihre begrenzte Wirksamkeit im Klaren sein. Ihre wahrscheinlich größere Bedeutung besteht darin, die wesentlichen Konfliktfelder abzustecken, innerhalb derer mit andern Mitteln um eine zumindest minimale Kooperation gerungen werden muss.

Einzelfallbezogene Grenzsetzung durch Setting und Vertrag

Bei dieser Form der Begrenzung geht es um die Entwicklung eines individuellen Settings, das eine Grenzsetzende Wirkung für ein spezifisches Problemverhalten entfalten soll. Ein Vertrag soll helfen, die Einhaltung zu sichern. Am Beispiel des oben beschriebenen Vertrages mit Herrn H., dessen "Spontanbesuche" zu einem wichtigen Teil des Problems mit seiner Ex-Frau geworden waren, werden 3 wesentliche Momente des Grenzsetzenden Vertrages deutlich:

- Im Unterschied zu den allgemeinen Regeln steht hier der individuelle Fall im Vordergrund. Dies gilt im Hinblick auf die Art des Problemverhaltens ("Spontanbesuche"), die individuellen Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligten (für Herrn H. sind 3 Wochen ohne Kontakt zur Tochter zu lang) und nicht zuletzt hinsichtlich der Lösung (zusätzliche unbegleitete Treffen vor allem vor "besonderen Tagen").
- Ein zweites wichtiges Element ist die Einteilung der Zeit in Phasen mit einem überschaubaren Zeithorizont. Dies hilft, eine end- und dadurch oft hoffnungslos erscheinende Zukunft in machbare Zeiträume zu verwandeln, an deren jeweiligem Ende ein Ziel lockt, das in der Verbesserung des jetzigen Zustandes besteht.
- Damit ist auch schon der 3. Punkt angesprochen, der Aspekt der Belohnung. Vertragskonformes Verhalten muss sich lohnen. In der Regel geschieht dies durch eine Erweiterung des Umgangs in der anschließenden Phase. Wie bereits erwähnt, beflügeln ehrliches Lob und "neugierige" Bewältigungsfragen an den Betreffenden, wie er/sie es geschafft hat, die ganze Zeit durchzuhalten, die Mitwirkung.

"STOP" - situative Grenzsetzungen

Beispiel A: Herr J., ein Umgangsberechtigter Vater, packt im Beisein seiner 4-jährigen Tochter, nachdem diese beiläufig den neuen Lebenspartner der Mutter erwähnt hatte, seine ganze Wut über seine Ex-Frau in eine Beschimpfung. Lautstark spricht er von ihr als "dem Miststück".

Sein Ausbruch macht ein sofortiges Handeln notwendig. Die erste Aufgabe besteht darin, ein entschiedenes STOP zu setzen: "Herr J.- halt, das reicht!" Um diese Signalwirkung zu erreichen, muss das unterbrechende "STOP" möglichst klar und deutlich sein, am besten verstärkt durch ein entschiedenes Auftreten (langsamer Schritt auf den Betreffenden zu) und/oder eine Geste, die die sprachlich-stimmliche Entschiedenheit des "STOP" unterstützt (z.B. angewinkelte Arme, Hände auf Schulterhöhe mit den Handflächen nach vorne). Der zweite Schritt besteht aus einer Art "Erstversorgung" mit dem Ziel, die hitzige Erregung herunter zu kühlen und eine erste innere Distanzierung zu erreichen. Ein erstes Feedback ("da waren Sie gerade ziemlich geladen") ist eine Einladung, den ärgsten Druck abzulassen. Herr J. fängt auch sofort an, über seine Ex-Frau zu schimpfen und zu erklären, dass er nicht anders gekonnt habe. Nach maximal 10 Minuten, in denen immer wieder die Schwere der Situation bestätigt wird, geht es im dritten Schritt darum, den Blick wieder auf den eigentlichen Grund des Hier seins, das Zusammensein mit dem Kind, zu lenken und auszuloten, ob er in der Lage ist, noch einmal umzuschalten ("Denken Sie, dass Sie es schaffen, wo Sie doch so unter Dampf stehen, nochmals mit K. zu spielen oder sollen wir für heute Schluss machen?"). Hilfreich für die Selbststeuerung sind auch Skalierungsfragen zur inneren Erregung ("Wenn es ein Messgerät für innere Vulkantätigkeit gäbe, welchen Wert würde der Zeiger auf einer Skala von 1-10 bei Ihnen jetzt anzeigen?"). Im positiven Fall wird die unterbrochene Aktion mit dem Kind wieder aufgenommen. Eine zeitnahe Nachbesprechung ("Nachsorge") derartiger Konfliktszenen und ihrer Hintergründe ist wichtig.

Grenzsetzung in Kooperation - geteilte Verantwortung

Bisher ging es um institutionsinterne Formen der Grenzsetzung. Im folgenden werden die Chancen angesprochen, die sich aus der Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten professionellen Dritten ergeben. Führt man sich noch einmal vor Augen, dass es sich beim begleiteten Umgang - zumindest bei einem Elternteil - nicht um eine freiwillige Maßnahme handelt, sondern dieser nur aufgrund des massiven Drucks des Gerichts und/oder des Jugendamts zustande kommt, dann ist klar, wie fragil diese erzwungene "Kooperation" ist. Schnell und unvermeidlich ergeben sich Anlässe vor allem für den Elternteil, der den Umgang nicht will, die Zusammenarbeit zu erschweren oder sie durch einen Abbruch ganz aufzukündigen. Umso wichtiger ist in solchen Krisenzeiten ein gut funktionierender "heißer Draht" zu den Personen, die potentiell einen Grenzen setzenden Einfluss haben. Es geht also darum, die parteiliche Beziehung von Rechtsanwältinnen zu ihren Mandanten, die Kontrollfunktion der Jugendamtsvertreter, der Verfahrenspfleger und vor allem der Machtinstantz Familiengericht für die Einhaltung von Regeln, Verträgen und Beschlüssen zu nützen. Ein funktionierender "heißer Draht" setzt eine frühzeitige Kooperation in jedem einzelnen Fall bereits bei der Übernahme des Auftrags voraus. Bei der Klärung der grundsätzlichen Kooperation stehen dabei Absprachen über die Informationswege und die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Vordergrund. Ziel ist es, herauszuarbeiten, wer was im Krisenfall (nicht) macht. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Frage, wer zu welchen Grenzen setzenden Interventionen und Sanktionen (rechtlich) in der Lage und auch bereit ist. Neben der Schaffung einer Kooperationsbasis (als einer Voraussetzung für den Notfall) ist es wichtig, eine Routine zu entwickeln, was die schriftliche Information der Verfahrensbeteiligten über den "Gang der Dinge" betrifft. Kooperation in diesem Sinne heißt, nicht erst dann zu informieren, wenn es brennt. Für den begleiteten Umgang haben sich aus meiner Sicht 3- bis maximal 6-monatige Phasen bewährt. Zeiträume mit einem relativ nahen Zeithorizont stärken die Überprüfbarkeit der getroffenen Vereinbarungen. Der Abschluss einer Phase wird durch

einen Bericht markiert, der an den Sozialarbeiter des Jugendamtes, die Richterin, den Verfahrenspfleger und bei Bedarf an die Anwälte der Parteien und nicht zuletzt an die Eltern selbst geht.

Neben ihrer grundsätzlichen Funktion, Transparenz herzustellen, bieten die Berichte die große Chance, positive Entwicklungen zu würdigen. Die Rolle desjenigen, der Kontrolle im begleiteten Umgang verantwortlich ausübt, beinhaltet also auch die „Kunst“, selbst bei einem hohem Konfliktpotential kleine Veränderungen in Richtung Deeskalation wahrzunehmen und diese bei passender Gelegenheit schriftlich mitzuteilen. Wenn dies gelingt, können positive Rückmeldungen zu einer heilsamen Irritation in einer Negativkultur wechselseitiger Entwertung werden.